

Licht und Schatten

Stellungnahme zum Kulturrechtsneuordnungsgesetz – Gesetzesentwurf der Landesregierung für ein Kulturgesetzbuch (KulturGB NRW) vom 12.05.2021

(Drucksache 17/13800)

Die Absicht, ein Kulturgesetzbuch zu erarbeiten und zu verabschieden, in dem „alle kulturelevanten Gesetze“ zusammengefasst, das bestehende Kulturfördergesetz (KfG) aufgenommen und konkrete Bereiche/Themen neu geregelt werden, ist anspruchsvoll und begrüßenswert. Kunst und Kultur und die Akteure, die in diesem Feld wirken, brauchen sichere und verlässliche Strukturen, Förderungen und Verfahren. Gerade angesichts der Corona-Pandemie ist dies sehr deutlich geworden und wird immer wieder gefordert. Im vorliegenden Fall ist die Gesetzesinitiative vor allem dann gerechtfertigt, wenn die damit verbundene Signalwirkung und Regelungsqualität deutlich besser sind als die des noch bestehenden Kulturfördergesetzes. An diesem Anspruch muss sich das Kulturgesetzbuch messen lassen.

Nachdem der erste Entwurf nach erheblicher Kritik von Fachverbänden und Expert*innen nachgebessert wurde, liegt nunmehr ein sehr viel substanziellerer Vorschlag vor. Festzumachen ist dies nicht nur an der inhaltlichen Strukturierung und Begründung, sondern auch an der Wiederaufnahme einiger wichtiger Elemente (z.B. Fördervereinbarungen) und der noch engeren Orientierung an der konzeptionellen Logik des Kulturfördergesetzes (KfG). Mit seiner impliziten Bezugnahme auf den erweiterten Kulturbegriff, der unausgesprochenen Annahme, dass Kulturpolitik auch Struktur- und Gesellschaftspolitik ist, und mit der Übernahme der ordnungspolitischen Leitideen (Subsidiarität, Trisisektoralität, Pluralität) steht der Regierungsentwurf in der Tradition der Kulturpolitikentwicklung in NRW, wie sie sich seit Jahrzehnten entwickelt hat und im aktuellen KfG beispielhaft repräsentiert ist. Dies konkretisierend könnte auf die große Bedeutung der kulturellen Bildung hingewiesen werden, auf die Anerkennung der gar nicht mehr neuen Bereiche der Soziokultur und Freien Kultur sowie auf eine gewisse Konzeptorientierung, obwohl diese Federn lassen musste. Zu begrüßen ist, dass viele Vorschläge zur Entbürokratisierung der Kulturförderung aufgenommen wurden, die hoffentlich Bestandteil einer neuen Kulturförderrichtlinie werden. Leider gilt dies nicht für die „fachbezogene Pauschale“, die im KfG (§29) enthalten ist.

Es ist also manches qualifiziert und einiges auch neu akzentuiert worden und doch erreicht der vorgelegte Gesetzesentwurf die konzeptionelle Stringenz des Kulturfördergesetzes nicht. Inhaltlich gibt es einige Desiderate, auf die hinzuweisen Aufgabe dieser Stellungnahme sein soll.

Ein starkes Dokument der Zeit – Klimaschutz muss Vorrang haben

Gesetze sind nicht nur Regelungswerke, sondern auch Zeitdokumente, die auf aktuelle gesellschaftliche Herausforderungen reagieren. Sie werden deshalb auch als Botschaft ‚gelesen‘ und daraufhin geprüft, ob ihre Autor*innen die Zeichen der Zeit verstanden haben. Diese drängen sich gegenwärtig auf und es wäre unverzeihlich, darauf auch im Gesetzestext oder doch zumindest in den Erläuterungen dazu nicht einzugehen. Die Welt ist im Krisenmodus und wird es bleiben, auch in Nordrhein-Westfalen. Die Klimakatastrophen mehren sich und es steht zu befürchten, dass sie noch größer und zahlreicher werden. Der aktuelle Weltklimabericht (9.8.2021) zeichnet ein düsteres Bild. Jeder Politikbereich ist aufgefordert, auf diese Situation zu reagieren, zumal wenn er sich in einer gesellschaftspolitischen Verantwortung sieht. Auch Kulturpolitik kann sich daraus nicht wegstellen, sondern muss und kann handeln.

Im Gesetzesentwurf ist in §11 von Nachhaltigkeit in seiner dreifachen Dimension die Rede: „ökologisch, wirtschaftlich und sozial“. Dies ist ein Fortschritt dieser Vorlage, aber ein zu kleiner, auch wenn er sich an einem eingeführtem Wording orientiert hat. Der Begriff der Nachhaltigkeit wird den Folgen der Klimakrise und den politischen Herausforderungen nicht mehr gerecht. Es geht um Klimaneutralität, möglichst ab sofort. Deshalb muss dieses Thema ganz oben auf die Agenda der Kulturpolitik. Im Teil 1 „Allgemeine Bestimmungen“ steht es jedoch unter zwölf Paragraphen an zweitletzter Stelle. (s. 17) Das ist deutlich zu schlecht bewertet: Denn Klimaschutz muss Vorrang haben und eine höhere Priorität genießen. Ohne wirksamen Klimaschutz gibt es keine Zukunft für die Kultur, auch kein „kulturelles Erbe“ (§4!). Von einem Kulturgesetzbuch im 21. Jahrhundert sollte ein klares Zeichen in Richtung Zukunft ausgehen und die ist ohne einen proaktiven Klimaschutz in allen Politikbereichen nicht zu haben.

Transformation als Gebot der Stunde – Kultureinrichtungen brauchen Unterstützung

Das 21. Jahrhundert wird ein Zeitalter der Krisen und Umbrüche sein. Neben der Klimakrise werden in diesem Kontext in der öffentlichen Debatte die Digitalisierung, die zunehmenden sozialen Ungleichheiten, die Migration, die Diversität, die Pandemien und die Gefährdung des sozialen Zusammenhalts und der Demokratie genannt, die jeweils eigene Gefahren und natürlich auch Chancen beinhalten und eine kulturelle Dimension haben. Die Kultureinrichtungen werden sich darauf einstellen müssen, wenn sie als gesellschaftlich relevante, für die Fragen und Probleme der Menschen offene Institutionen wahrgenommen werden wollen. Manche dieser Themen werden im Gesetzesentwurf angesprochen, aber der Transformationsdruck, der davon für die Kultureinrichtungen ausgeht, bleibt unerwähnt. Das Gesetz wäre überzeugender, wenn es die Veränderungsdynamik und die damit verbundenen Probleme wenigstens andeuten würde, ganz abgesehen davon, dass Landeskulturpolitik sich modellhaft auch als Transformationspolitik verstehen könnte. So ist anzunehmen, dass weder die Landeskultureinrichtungen und schon gar nicht die vielen kommunal und frei getragenen Kultureinrichtungen die notwendigen infrastrukturellen Anpassungen und konzeptionellen Veränderungen werden realisieren können, die von ihnen zu erwarten sind, um den Kriterien der Klimaneutralität, Resilienz, Diversität und Inklusion gerecht zu werden.

Mehr Gerechtigkeitssinn – Die sozialen Fragen im Kulturbereich stärker einblenden

Die Gerechtigkeitsfrage ist wieder bzw. immer noch ein Thema der Kulturpolitik und wird diese auch strukturell neu herausfordern. Die alte Forderung nach kultureller Chancengleichheit und Vielfalt wird im Entwurf zum Kulturgesetzbuch im §10 „Zugang, Teilhabe und Diversität“ aufgegriffen und nicht zuletzt mit Blick auf die Aspekte Geschlechtergerechtigkeit und Diversität spezifiziert, um insgesamt zu einer „erhöhten, sozial diversifizierten Teilhabe zu gelangen“ (S. 98). Berührt werden soziale Fragen ferner mit der Definition einer Honoraruntergrenze bei der Förderung von Künstlerinnen und Künstlern (§16), die sich am Mindestlohngesetz orientiert und deshalb äußerst bescheiden bemessen ist. Aufgenommen wurde die alte Bestimmung aus dem KfG, dass das Land auch Vorhaben fördern kann, „welche die Arbeitsbedingungen von Künstlerinnen und Künstlern verbessern oder ihre Vermarktungschancen in der Kultur- und Kreativwirtschaft erhöhen.“ (§19) Schließlich werden auch die „Dritten Orte“ als Förderoptionen genannt (§14,3), die auch als Kompensationsversuch für die kulturellen Versorgungsdisparitäten zwischen ländlichen und städtischen Räumen interpretiert werden können. Nicht thematisiert wird jedoch die soziale Kluft in der Gesellschaft, die sich an den Kriterien des Einkommens und der Bildung festmachen lässt und dazu führt, dass mindestens ein Drittel der Menschen in NRW faktisch aus dem öffentlich geförderten Kulturleben ausgeschlossen ist. Auf diese soziale Schlagseite hätte man sich zumindest in

den Erläuterungen zu §10 einen Hinweis gewünscht, um auch auf Einkommens- und Bildungsarmut als Teilhabebarrieren reagieren zu können.

Kulturpolitik braucht Planung – Mehr Konzeptorientierung wagen

Das Kulturfördergesetz war ein Aufruf zur Gestaltung von Kulturpolitik als strukturbezogenes, beteiligungsorientiertes, wissensbasiertes und kooperatives Bemühen, an dem öffentliche und private Träger mitwirken sollten. Dieser „aktivierende“ und „motivierende“ Charakter spielt in dem Referentenentwurf eine geringere Rolle, auch wenn durchaus von „partnerschaftlichem Zusammenwirken“ (z.B. bei der kulturellen Bildung, s. §7) die Rede ist. Vor allem die für vorausschauende Planung, reflexive Vergewisserung und öffentliche Transparenz stehende Governance-Struktur und für die damit verbundenen Instrumente „Kulturförderplan – Landeskulturbericht – Kulturförderbericht“ ist durch die Streichung des Kulturförderplans ihres Zentrums und ihrer korrespondierenden Wirkung beraubt. Es ist nachvollziehbar, dass es schwierig ist, einen Landeskulturplan für eine ganze Legislaturperiode detailliert aufzustellen (S. 111) und mit konkreten Planzahlen zu hinterlegen. Machbar dürfte es indes sein, eine Landeskulturkonzeption aufzustellen und fortzuschreiben, die Ziele definiert und Prioritäten benennt und dabei Bezug nimmt auf die Erkenntnisse des Landeskulturberichts und auf die Erwartungen aus der Kulturszene. Dies würde auch übereinstimmen mit der faktischen Bedeutung, die die konzeptionelle Ausrichtung der Förderpolitik des Landes schon seit langem in der Kulturabteilung hat (z.B. Diversitätskonzept, Gesamtkonzept „Kulturelle Bildung in Nordrhein-Westfalen“). Die vorgesehenen kulturpolitischen Konferenzen sind kein Ersatz für ein ausformuliertes kulturpolitisches Konzept.

Kulturpolitik setzt Kulturpolitikforschung voraus – Landeskulturbericht weiter qualifizieren

Das Thema Kulturpolitikforschung ist, auch wenn sie *expressis verbis* im Gesetzesentwurf nicht auftaucht, als Bestandteil des Landeskulturberichts (§24) wieder aufgenommen worden und hat insoweit einen zentralen Stellenwert, als damit „die Entwicklung der Kulturlandschaft insgesamt“ beobachtet und „neue Trends ebenso wie krisenhafte Erscheinungen“ identifiziert werden sollen. (S. 110) Dies wurde aus dem KfG übernommen. Angesichts der Bedeutung, die dem Instrument des Landeskulturberichts zukommt, wäre es wünschenswert gewesen, auch die Qualifizierung der dafür notwendigen Kulturpolitikforschung als Stichwort in den Gesetzesentwurf aufzunehmen, um der Landeskulturpolitik in dieser Frage mehr Handlungsspielraum zu geben. So ist zur weiteren Entwicklung eines faktenbasierten Monitorings der Kulturlandschaft NRW und einer umsetzungsorientierten Kulturpolitikforschung eine systematischere Diskussion und Förderung der dafür benötigten methodischen Instrumente und der damit befassten wissenschaftlichen Akteure in NRW notwendig.

Zu bedenken sind ferner die Autorenschaft und Diskussion des Landeskulturberichts (LKB). Im vorgelegten Gesetzesentwurf wird – wie im aktuellen Kulturfördergesetz – festgelegt, dass der Landeskulturbericht von dem für Kultur zuständigen Ministerium veröffentlicht wird. Weder aus dem Gesetzestext noch aus den Erläuterungen geht hervor, welche Rolle unabhängige Expertisen und Diskussionen der in den Landeskulturberichten enthaltenen Ergebnisse und Erkenntnisse haben könnten oder sollten, um die erwünschten „fundierten kulturpolitischen Debatten im Lande“ (S. 110) zu bereichern und die Gefahr einer affirmativen Selbstdarstellung des Landes im LKB zu vermeiden. So wäre es wünschenswert, die Landeskulturberichte mit ihren wissenschaftlichen Expertisen zum systematischen Bestandteil der aufgewerteten kulturpolitischen Konferenzen (§25) zu machen, damit

die Debatte faktenorientiert stattfinden kann und sich nicht allein in interessenpolitischen Statements erschöpft.

Dr. Norbert Sievers

Anne-Frank-Hof 11

33803 Steinhagen

(23.08.2021)